



REGLEMENT

Schweizer Braunviehschau 2010

1. Ziel und Zweck

Der Schweizer Braunviehzuchtverband organisiert in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Braunviehzuchtorganisationen die Schweizer Braunviehschau 2010. Durch den Einbezug der Kantonalorganisationen und dem Fürstentum Liechtenstein wird sichergestellt, dass alle Regionen an der Schau vertreten sind. Die wirtschaftlichen Vorteile der braunen Rasse sollen einer breiten Öffentlichkeit gezeigt werden. Die Elitetiere aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sollen den Stand der heutigen Zucht aufzeigen. Das Interesse an der Braunvieh-Rasse soll bei Züchtern, Konsumenten, Politik und Wirtschaft gefördert werden. Der Schweizer Braunviehzuchtverband tritt als fortschrittliches und innovatives Dienstleistungsunternehmen in der Schweizer Rindviehzucht auf. Mit dem Einbezug der KB-Nachzuchtschau sollen die Attraktivität gesteigert und Synergien genutzt werden.

2. Datum, Ort und Zeitplan

Die Schweizer Braunviehschau 2010 findet vom 18. bis 19. Dezember 2010 auf dem Areal des Schweizer Braunviehzuchtverbandes in Zug nach folgendem Zeitplan statt:

Freitag, 17. Dezember

11.00 – 15.00 Uhr Auffuhr Kühe Braunviehschau und Kühe KB-Nachzuchtschau

Samstag, 18. Dezember

Alle Abteilungsrankierungen, Vergabe der Schöneuterpreise und Misswahlen

Sonntag, 19. Dezember

Präsentation KB-Nachzuchtgruppen, Vergabe der Spezialpreise und Kantonscup sowie Rücktransport der Ausstellungstiere

3. Auffuhrbedingungen

Es können Herdebuchkühe der Braunviehrasse ausgestellt werden, deren Eigentümer im Herdebuch mit einer Betriebsnummer beim SBZV registriert sind. Die Tiere müssen im Zeitpunkt der Vorschau im Eigentum des Ausstellers sein. Alle Tiere müssen in Laktation sein und ohne Euterfluss aufgeführt werden. Von Seiten des Schweizer Braunviehzuchtverbandes werden keine Mindestanforderungen verlangt.

4. Umfang

200 Braunviehkühe

20 Original Braunviehkühe

nach folgender Aufteilung:

| | | | |
|--------------------------------|----|---------------------------|----|
| ZH | 14 | SO, BL | 6 |
| BE, FR (d) | 8 | AR | 9 |
| LU | 17 | AI | 8 |
| UR | 8 | SG | 27 |
| SZ | 12 | GR | 15 |
| OW | 9 | AG | 8 |
| NW | 7 | TG, SH | 13 |
| GL | 7 | TI | 7 |
| ZG | 8 | FL | 5 |
| FR (f), VD, VS (f), NE, GE, JU | 6 | OB ganze Schweiz inkl. FL | 20 |
| VS (d) | 6 | | |

Nicht ausgeschöpfte Kontingente werden vom Organisationskomitee (OK) zugeteilt (dies gilt ebenfalls für Plätze der KB-Nachzuchtschau).

5. Vorschau

Die kantonalen Braunviehzuchtorganisationen, das Fürstentum Liechtenstein und der Schweizer Original Braunviehzuchtverband organisieren die Vorschau selber.

6. Veterinär – sanitärische Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Kühe müssen mit folgenden Dokumenten begleitet sein:

- vom Aussteller korrekt ausgefülltes und unterzeichnetes Begleitdokument.
- Zeugnis gemäss tierseuchenpolizeilicher Auffuhrbedingungen (siehe Anhang)
- Die Kühe müssen eindeutig mit zwei TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein.

Die Milch muss verkehrstauglich sein.

Eine Rückweisung von Tieren bleibt vorbehalten.

7. Transport

Der Transport wird voraussichtlich im Rahmen des Sponsorings übernommen. Sofern kein Sponsor gefunden wird, ist der Transport Sache der kantonalen Braunviehorganisationen, respektive der Aussteller.

8. Versicherung

a) Tiere

Die Tiere sind während der Ausstellung versichert. In der Versicherung eingeschlossen sind:

- Der Transport vom Stall des Besitzers bis nach Zug zur Ausstellung und retour.
- Versichert sind Unfälle und akute Krankheiten, die mit der Ausstellung in einem kausalen Zusammenhang stehen. Die Höchstansätze je Tier betragen Fr. 8'000.--.
- Zusatzversicherungen über die Höchstansätze hinaus sind durch die Tierbesitzer direkt abzuschliessen.
- Die Schätzungskommission bei Unfällen besteht aus dem Platztierarzt und dem Organisationskomitee.

b) Personal

- Personal, das vom SBZV angestellt ist, wird durch den SBZV versichert.
- Hilfspersonal sowie Tierbetreuer/Tiervorführer, die durch die Tiereigentümer oder die kantonalen Braunviehorganisationen beauftragt werden, müssen selber für eine ausreichende Versicherung (Unfall, Haftpflicht auch für Schäden an Dritte) besorgt sein.

9. Betreuung, Fütterung und Melken

Die Kühe werden durch die von den kantonalen Braunviehorganisationen/Tierhaltern bestimmten Personen betreut und gefüttert. Heu und Maiswürfel stehen zur Verfügung. Eigene Futtermittel können mitgebracht werden. Das Füttern von Silage ist untersagt.

Die Kühe werden vom Betreuungspersonal der kantonalen Braunviehorganisationen gemolken. Eine Melkeinrichtung steht rund um die Uhr (Ausnahme 08.00 – 09.00 Uhr und 20.00 – 21.00 Uhr) zur Verfügung. Der Milchertrag der Ausstellungstiere geht in die Ausstellungskasse des SBZV.

Die Besitzer und Betreuer der Kühe verpflichten sich, die Bestimmungen des ASR-Ehrenkodex betreffend Bereitstellung und Auffuhr von Ausstellungstieren strikte einzuhalten. Die Organisatoren werden Kontrollen durchführen.

10. Anmeldung und Zuständigkeit

Nach der Vorschau durch die kantonalen Braunviehorganisationen, das FL und den Schweizer Original Braunviehzuchtverband melden diese die ausgewählten Kühe (Kontingent plus 50% für Reserve) bis zum 30. November 2010 an den Schweizer Braunviehzuchtverband, Chamerstrasse 56, 6300 Zug.

Die Anmeldung für die Vorschau wird von den zuständigen Personen der kantonalen Braunviehorganisationen, dem FL und des Schweizer Original Braunviehzuchtverbandes selber festgelegt. Jede Kantonalorganisation meldet dem SBZV eine Person, welche für die Gruppe zuständig ist.

11. Gebühren

Für die Deckung der Ausstellungskosten erhebt der Schweizer Braunviehzuchtverband eine Auffuhrgebühr von Fr. 100.-- pro ausgestellte Kuh. Den kantonalen Braunviehorganisationen und dem Original Braunviehzuchtverband bleibt es vorbehalten, eine Anmeldegebühr zu erheben.

12. Stände

Allen kantonalen Braunviehorganisationen steht als Abgeltung für ihre Aufwendungen ein Stand in der Grössenordnung von zwei Kuhplätzen zur Verfügung. Dieser kann individuell eingerichtet werden. Die Präsentation der Stände und Tiere wird prämiert. Allfällige Werbung für Sponsoren von dritter Seite ist in Absprache mit dem OK in den Stallungen möglich. Werbung auf Kühen ist nicht erlaubt.

13. Beurteilung und Rekurse

Die Kühe werden durch die Aussteller bzw. von den Ausstellern bezeichneten Personen vorgeführt. Die Rangierung im Ring erfolgt im Blick auf das Zuchtziel nach den Exterieurmerkmalen Rahmen, Becken, Fundament, Euter und Zitzen in enger Beziehung zur Gesundheit und Wirtschaftlichkeit. Die Kühe der KB-Nachzuchtschau sind ebenfalls teilnahmeberechtigt. Der Verantwortliche der KB-Nachzuchtschau meldet in Absprache mit dem zuständigen Kantonsvertreter diejenigen Kühe, die an der Rangierung teilnehmen. Das Urteil des Preisrichters ist endgültig. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

14. Kantonscup

Am Kantonscup können die Kantone, beziehungsweise die Kantonsgruppen gemäss Artikel 4 und das Fürstentum Liechtenstein mit je einer Gruppe von drei Kühen aus der Ausstellung teilnehmen. Die zuständigen Kantonsvertreter melden am Samstag, 18. Dezember 2010, um

17.00 Uhr die Gruppe im Schaubüro im Verbandshaus, Zug. Der Wettkampf findet in drei Abteilungen statt (Auslosung unmittelbar nach der Anmeldung). Die ersten zwei Gruppen jeder Abteilung kommen ins Finale. Daraus werden drei Gruppen rangiert.

15. Misswahlen und Schöneuterpreis

- Die Abteilungssiegerinnen Braunvieh sind zur Misswahl zugelassen. Erstmelkkühe sind davon ausgeschlossen.
Altersklasse 1: Siegerinnen Abt. 1 – 10
Altersklasse 2: Siegerinnen Abt. 11 – 20
Aus beiden Altersklassen werden je drei Kühe für die Misswahl bestimmt.
Aus diesen sechs Kühen werden die Miss und die Vize-Miss Schweizer Braunviehschau 2010 erkoren.
- Je die ersten zwei Kühe der OB-Abteilungen 21 und 22 sind zur Misswahl zugelassen. Aus diesen vier Kühen werden die Miss OB und die Vize-Miss OB Schweizer Braunviehschau 2010 erkoren.
- Der Experte bezeichnet in jeder Abteilung eine Kuh, welche zur Schöneuterkonkurrenz antritt. Der Schöneuterpreis jüngere wird aus den Abteilungen 1-10 erkoren, der Schöneuterpreis ältere aus den Abteilungen 11-20.
- Miss Genetik und Miss Lebensleistung werden gemäss SBZV-Reglement erkürt, Miss Protein gemäss SMP-Reglement

16. Erinnerungspreise

Jeder Aussteller erhält eine Plakette.

Spezialpreise gibt es für:

- Abteilungssiegerinnen
- Miss und Vize-Miss Braunvieh sowie Miss und Vize-Miss OB
- Podestplätze beim Kantonscup
- Schöneutersiegerinnen jüngere / ältere
- Miss Protein gemäss SMP-Reglement
- Miss Lebensleistung
- Miss Genetik
- Podestplätze bei der Standprämierung

17. Schlussbestimmung


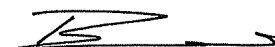
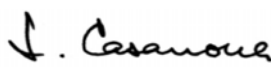
Mit der Anmeldung zur Vorschau im Kanton, im Fürstentum Liechtenstein und an den Schweizer Original Braunviehzuchtverband unterziehen sich die Aussteller und die kantonalen Braunviehorganisationen den Bestimmungen dieses Reglements. Über Fälle, die im Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet das Organisationskomitee. Die Organisatoren behalten sich vor, die Veranstaltung abzusagen, wenn die aktuelle Seuchenlage dies erfordern sollte. Regress- oder Entschädigungsforderungen werden ausgeschlossen.

Zug, 21. Oktober 2009 Schweizer Braunviehzuchtverband

Präsident:

Direktor:

OK-Präsident

M. Zemp

L. Casanova

C. Brandenburger